

## **Betriebssatzung**

für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein und des § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig – Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Rendsburg vom 10. März 2005 folgende Betriebssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Seniorenwohnanlage Neue Heimat“.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die städtische Seniorenwohnanlage Neue Heimat mit ihren stationären und ambulanten Dienstleistungsangeboten bildet einen einheitlichen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes sind der Bau, die Einrichtung und der Betrieb von
  - a) Pflegeeinrichtungen
  - b) Servicediensten im Pflegebetrieb (z.B. Betreutes Wohnen)
  - c) ambulante Pflege
  - d) andere Unternehmungen in der Altenhilfe und im Pflegebereich.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stadt Rendsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.022.583,77 EUR.

#### **§ 5**

##### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung führt die Bezeichnung Betriebsleitung und besteht aus einem/einer 1. Betriebsleiter/in und einem/einer 2. Betriebsleiter/in.
- (2) Die Betriebsleiter/innen vertreten sich gegenseitig. Ist die Betriebsleitung verhindert, so ist der /die von der Betriebsleitung für den Verhinderungsfall benannte Mitarbeiter/in vertretungsberechtigt.

#### **§ 6**

##### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeinde-ordnung (GO), die Eigenbetriebsverordnung (EigVO) oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehaltenen Entscheidungen führt die Betriebsleitung aus.
- (2) Die Betriebsleitung hat Dienstvorgesetztenbefugnisse für das Personal für dessen Einstellung sie nach § 11 der Betriebssatzung zuständig ist.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (4) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten. Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen.
- (6) Die Betriebsleitung hat dem/der Bürgermeister/in und dem Fachbereich II Wirtschaft, Finanzen und innere Dienste rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Die Zwischenberichte sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. zu erstellen. Die Betriebsleitung hat ferner unverzüglich alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

## § 7

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer Entscheidung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung kann andere Betriebsangehörigen mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; § 5 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrage“ oder „I.A.“.

## § 8

### Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO und § 5 EigVO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen übertragen hat.

## § 9

### Aufgaben des Hauptausschusses

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Werkausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses wahr. Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen ergeben sich aus der Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 11

### Personalwirtschaft

- (1) Der/die Bürgermeister/in entscheidet über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht die Entscheidung der Ratsversammlung gesetzlich vorgeschrieben oder in dieser Betriebssatzung eine besondere Regelung getroffen worden ist.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Angestellten in den Vergütungsgruppen X bis IVa BAT bzw. Kr. I bis VIII BAT mit Ausnahme des Pflegedienstleiters/der Pflegedienstleiterin.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über alle Personalangelegenheiten der Arbeiterinnen und Arbeiter.
- (4) Die Betriebsleitung hat bei Stellenbesetzungen personalwirtschaftliche Belange der Stadtverwaltung zu berücksichtigen.

(5) Wesentliche Personalentwicklungen unterliegen der Berichtspflicht gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

## **§ 12**

### **Organisation des Eigenbetriebes**

Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf und legt ihn dem/der Bürgermeister/in zur Zustimmung vor.

## **§ 13**

### **Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen gelten die Hauptsatzung der Stadt Rendsburg und die entsprechende Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14**

### **Vermögensplan**

Mehrausgaben für das Einzelvorhaben, die einen Satz von 10%, oder einen Betrag von 5000,- EUR überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Die Überschreitungen sind schriftlich zu begründen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage an tritt die bisherige Betriebssatzung für die Seniorenwohnanlage Neue Heimat außer Kraft.

Rendsburg, den 17.03.2005  
Stadt Rendsburg

gez. Andreas Breitner  
Bürgermeister